**Zeitschrift:** Berner Schulblatt

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

**Band:** 25 (1892)

**Heft:** 52

Heft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

על מנונים במנו לער היק מנו מל מנו במנו במנו במנו במל מנו במל מנו במל מנו מל מנו במל מנו מל מנו מל מנו במנו במנו

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz.

— Einrückungsgebühr: Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfennige), die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — Bestellungen: Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Einladung zum Abonnement. — II. Beratung des Primarschulgesetzes durch den Grossen Rat I. — Primarschulgesetz. — Und nun? — Immergrün. — Bund und Volksschule. — Zum Lobe Snells, aus Grunholzers Grabrede. — Stadt Bern. — Schulfreundlichkeit. — Thun. — Guttannen. — Langnau. — Bundessubvention für die Volksschule. — Aargau. — Gewerbliche Bildung. — Unkenstimmen. — Ausstellung in Chicago. — Preussen. — Frankreich. — London. — Literarisches. — Verschiedenes. — Lehrerbestätigungen.

#### Einladung zum Abonnement.

Mit dem 31. Dezember wird das "Berner Schulblatt" seinen 25. Jahrgang zurücklegen. Wir gedenken, dieses kleine Ereignis durch eine Festnummer zu feiern. Möge das Blatt bei seinem Eintritt ins 2. Vierteljahrhundert von der gleichen Begeisterung und Liebe der Lehrerschaft getragen werden, unter welcher es im Jahr 1867 ins Leben trat! Ueberflüssig ist es nicht geworden. Noch stehen wir mitten im Kampf für die gedeihliche Entwicklung der Volksschule. Dem "Berner Schulblatt" wird kaum der Vorwurf gemacht werden können, dass es nicht jederzeit für die Interessen der Schule mit aller Kraft eingestanden sei. Es gedenkt, dies auch in Zukunft zu tun und insbesondere mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass die so dringend gewordene Frage der finanziellen Besserstellung der Lehrerschaft, ohne welche der Schule kein Heil erwächst, ihre möglichst baldige und befriedigende Erlediguug finde. Da will uns aber bedünken, es sollte jeder Lehrer (Lehrerin), der irgendwie im Falle ist, ein kleines Opfer zu bringen, das Blatt halten, damit dasselbe in jeder Beziehung in den Stand gesetzt sei, eine erfolgreiche Propaganda für Staats- und Bundeshülfe zu entfalten und überhaupt seiner Aufgabe immer besser nachkommen zu können. — Wir laden dringend zum Abonnement ein.

Das Redaktions-Komite.

# II. Beratung des Primarschulgesetzes durch den Grossen Rat.

I. and the

Teils Raummangel, teils der scheints ansteckend wirkende Schleppgang, wie er bei der Beratung des Primarschulgesetzes, seit es aufs Tapet gekommen, Platz gegriffen hat, teils und hauptsächlich wohl auch die Unlust, von einer Sache reden zu müssen, die vielfach als totgebornes Kind betrachtet wird, sind schuld, dass wir mit unserer Berichterstattung diesmal etwas spät kommen. Sie mag nun noch folgen, auch auf die Gefahr hin, dass sie nur historisches Interesse haben sollte. Diejenigen Kollegen, welche nicht im Besitze des Gesetzes selbst sind, wie es aus der ersten Beratung des Grossen Rates hervorgegangen ist, verweisen wir auf die ausführlichen Berichterstattungen in den Schulblattnummern 23, 24, 25, 28, 29, 30, 47, 48, 50, 51 und 52 des Jahrgangs 1891 und Nr. 1 des Jahrgangs 1892. Die Paragraphen, welche unverändert geblieben sind, werden nicht berührt, die abgeänderten lauten nunmehr:

§ 1. Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat der ihr anvertrauten Jugend nicht nur das jedem Bürger unumgänglich nötige Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch Verstand, Gemüt und Charakter derselben auszubilden und die Entwicklung des Körpers zu fördern.

§ 2. Der Primarunterricht wird in den öffentlichen Schulen erteilt. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass jedes Kind den Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen

der §§ 84-88, betreffend Privatschulen.

§ 3. In den öffentlichen Schulen dürfen nur solche Lehrer definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent oder einen von der Erziehungsdirektion anerkannten gleichwertigen Ausweis besitzen.

§ 4. Der Primarunterricht in den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

- § 8. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Schulkreis. Jedoch kann eine Gemeinde, um den pflichtigen Kindern den Schulbesuch zu erleichtern, ihr Gebiet in mehrere Schulkreise einteilen.
- § 9. Die gegenwärtig bestehenden Schulgemeinden, welche mehr als eine Einwohnergemeinde oder Teile mehrerer Einwohnergemeinden umfassen, werden beibehalten.

Die beteiligten Gemeinden haben sich über die Verteilung der Kosten, Organisation und Verwaltung der Schulgemeinden auf dem Wege des Reglementes zu verständigen. In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Die Bildung neuer Schulgemeinden dieser Art kann durch Beschluss des

Regierungsrates gestattet werden.

Den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit den Einwohnergemeinden zusammenfallen, können die letztern auf dem Wege des Reglementes die sonst dem Gemeinderate in Schulsachen zukommenden Kompetenzen übertragen. Umgekehrt können auf demselben Wege grosse Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen gewisse Kompetenzen dieser letztern im Interesse einer einheitlichen Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten dem Gemeinderat übertragen.

§ 10. Kindern, welchen dadurch der Schulbesuch bedeutend erleichtert wird, dürfen in eine ausserhalb ihres Schulkreises gelegene Schule aufgenommen werden. Die beteiligten Gemeindebehörden haben sich über allfällige Gegenleistungen zu einigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

- § 11. Die Gemeinden sorgen für Herstellung, Unterhalt, Heizung und Reinigung der Schullokale. Jeder Schulklasse ist ein geräumiges, helles, zweckmässig eingerichtetes Schulzimmer, und für jeden Schulkreis ist ein gemeinsamer, womöglich teilweise gedeckter Turn- und Spielplatz, zur Verfügung zu stellen. Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.
  - § 14. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle anzuweisen:
  - 1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
  - 2. 9 Ster Tannenholz oder ein anderes Brennmaterial vom gleichen Geldwert frei zum Hause geliefert;
  - 3. eine vierteljährlich zahlhare Barbesoldung von mindestens Fr. 450 per Jahr;
  - 4. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Ueber dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden.

Die Gemeinden können an Platz der Naturalleistungen entsprechende Barzahlung treten lassen. Ueber den Geldwert der Naturalleistungen entscheidet im Streitfalle der Regierungsstatthalter endgültig.

§ 16. Die Gemeinden sorgen für vollständige Ausrüstung der Schullokale

mit Schulgerätschaften und gemeinsamen Lekrmitteln.

Insofern nicht anderweitig für die Bedürfnisse gesorgt wird, ist wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Jugendbibliothek zu errichten, deren Benutzung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke (§ 29).

§ 17. Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verschaffen. Der Staat wird diese Lehrmittel

zur Hälfte der Selbstkosten liefern.

- § 18. In jeder Gemeinde besteht ein Schulgut, dessen Kapitalbestand ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht vermindert werden darf und dessen Ertrag ausschliesslich zu Gunsten der Schule zu verwenden ist.
  - § 19. Zur Bildung und Aeufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse;

2. erblose Verlassenschaften bis auf die Hälfte des daherigen Betrages, insofern der Ertrag des Schulgutes der betreffenden Gemeinde nicht hinreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten;

3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufssummen;

- 4. die durch spezielle Gesetze bestimmten Einkünfte;
- 5. die Bussen der Fortbildungsschulen und § 81.
- § 21. Eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfasst, darf nicht mehr als 60 und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfasst, nicht mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als zwei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abteilungsweise erteilen lassen oder eine neue Schulklasse errichten.

Auf Weisung der Erziehungsdirektion hat das eine oder andere innert Jahresfrist zu erfolgen.

Schulen, welche wegen Ueberfüllung geteilt worden sind, dürfen nur mit

Bewilligung der Erziehungsdirektion wieder verschmolzen werden.

§ 22. Die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Erziehungsdirektion eine Teilung der Schule innert Jahresfrist anordnen.

§ 23. Wird in einer Schule die Einführung des abteilungsweisen Unter-

richtes beschlossen, so hat der Lehrer diesem Beschluss nachzukommen.

Er bezieht dafür einen Mehrgehalt, der durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt wird. Staat und Gemeinde leisten daran je die Hälfte.

§ 25. Der Primarunterricht umfasst folgende Fächer:

- die christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte. Die Schulkommission kann verfügen, dass dieser Unterricht durch den Ortsgeistlichen erteilt werde. In diesem Falle soll derselbe nach den Vor- oder Nachmittagsstunden stattfinden, und der Stundenplan ist so einzurichten, dass dieser Bestimmung nachgelebt werden kann;
- 2. die Muttersprache (Lesen, Schreiben, mit Inbegriff der Anfangsgründe der Buchhaltung und Aufsatz);

3. das Rechnen und die Anfangsgründe der Raumlehre;

4. anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde; die Geographie und die Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz und in günstigen Verhältnissen auch Belehrungen aus der allgemeinen Geschichte und Geographie; diese Fächer können mit dem Sprachunterricht verbunden werden;

5. Singen;

6. das Zeichnen;

7. für die Knaben das Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden;

s announce of the state of the

§ 26. Die Gemeinden, welche neue Schulhäuser bauen oder an den alten wesentliche Umänderungen vornehmen, erhalten vom Staate, wenn die Pläne und der Devis der Erziehungsdirektion vorgelegt und von ihr genehmigt worden sind, 5, für belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft bis 10 % der Baukosten als Beitrag.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Turnräume.

§ 27. Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer folgende Zulagen:

a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen:

Dienstjahre.					1,04	Lehrer.		Lehrerinnen	
vom 1.	bis	und	mit	dem 5.		Fr.	500	Fr.	350
				" 10.			650	,,	425
" 10.						77	800	"	500

b. an unpatentirte Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 100.

Der Staatsbeitrag wird vierteljährlich ausgerichtet.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Staatszulage noch während 3 Monaten nach dessen Ableben zu.

Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorich eingeführt (§ 25, Ziff. 7) und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60 bis Fr. 100.

Den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staate bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten, und nach dem Ermessen des Regierungsrates auch in andern Anstalten, werden bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet.

Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Ge-

meinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen.

§ 28. Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 wird durch den Regierungsrat, auf den Antrag der Erziehungsdirektion an besonders belastete Gemeinden sowie an Privatschulen, welche auf dem Lande mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse oder Wegschwierigkeiten errichtet werden, verteilt werden. Die nähern Grundsätze der Verteilung dieses ausserordentlichen Beitrages werden durch Dekret geregelt.

Die ausserordentlichen Staatsbeiträge an belastete Gemeinden können auch als Zulage zum Gemeindeminimum verabfolgt werden zum Zwecke der Gewinn-

ung oder Erhaltung guter Lehrkräfte.

Ausserordentliche Staatsbeiträge sollen nur an solche Gemeinden verabreicht werden, welche sich über einen normalen Schulbesuch ausweisen.

§ 29. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 10,000 zur Verfügung gestellt.

Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

§ 34. Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtsblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Beförderungen an derselben Schule. Eine solche Beförderung kann von der Wahlbehörde (§ 36) auf Antrag der Schulkommissionen vorgenommen werden.

Erledigte Lehrstellen schreibt die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulkommission sofort aus, mit Ansetzung einer Anmeldungsfrist von mindestens

8 Tagen.

Die Ausschreibung soll alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten enthalten, soweit sie sich nicht aus bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Sie hat den Charakter eines für die anstellende Behörde wie für den Lehrer verbindlichen Vertrags.

§ 35. Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent nebst allfälligen Zeugnissen beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen, oder ob eine neue Ausschreibung vorzunehmen sei.

Sie ist berechtigt, die Kandidaten durch einen von der Erziehungsdirektion zu bezeichnenden Schulmann eine Probelektion abhalten zu lassen.

- § 36. Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, oder frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Schulhalbjahrs. Der Anfang des Sommerhalbjahres wird auf den 1. Mai und derjenige des Winterhalbjahres auf den 1. November festgesetzt.
- § 37. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode soll die Wahlbehörde entscheiden, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht.

§ 39. Wer an eine Lehrstelle definitif gewählt ist, darf dieselbe ohne Einwilligung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf nur auf Ende eines Schulhalbjahres erfolgen und die Demission ist spätestens zwei Monate vor dem 1. Mai oder dem 1. November der Schulkommission einzureichen.

Demjenigen, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, um eine andere Lehrstelle zu versehen, kann, durch Verfügung des Regierungsrates, der Staats-

beitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 40. Wenn eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres ledig wird, oder wenn eine erledigte Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden kann, so hat die Schulkommission für provisorische Führung der Schule zu sorgen und für ihre daherigen Anordnungen die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Auch bei Krankheit des Lehrers hat die Schulkommission für Fortsetzung

des Unterrichts die nötigen Anordnungen zu treffen.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist dann rechtzeitig wieder auszuschreiben, so dass vor Beginn des nächsten Semesters eine definitive Besetzung erfolgen kann.

§ 41. Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und

gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten.

Sie haben die Schulstunden streng und gewissenhaft einzuhalten und während denselben ihre ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

Die Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht so einzurichten, dass die Kinder mit Hausaufgaben nicht überlastet werden.

Sie haben die schriftlichen Aufgaben sorgfältig zu korrigiren.

§ 42. Sie haben in und ausserhalb der Schule in jeder Hinsicht auf Ordnung, Anstand und Reinlichkeit und gute Körperhaltung zu dringen. Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, haben sie wegzuweisen.

Sie führen über alles, was der Schule als Eigentum gehört, ein genaues

Verzeichnis.

Die Lehrer sind überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden Uebelstand in ihren Schulen der Ortsschulkommission anzuzeigen.

Die Uebernahme einer Gemeindebeamtung, welche zum Lehrer in einem Ueberordnungsverhältnisse steht, ist unzulässig, ebenso die Uebernahme einer Beamtung oder die Betreibung einer Nebenbeschäftigung, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen.

Die Lehrer sind gehalten, der Schulkommission Anzeige zu machen, wenn sie einen Nebenberuf annehmen und betreiben. In streitigen Fällen entscheidet

die Erziehungsdirektion.

Dagegen dürfen ihnen ohne Zustimmung, ausser den ihnen gesetzlich obliegenden, keine weiteren Verpflichtungen als die in der Ausschreibung angegebenen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein etwaiger, von der Schulkommission angeordneter Fächeraustausch, welchem sich jeder Lehrer zu fügen hat.

§ 44. Die Lehrer sind verpflichtet, mindestens alle drei Monate, jedem Schüler ein Zeugnis über Betragen, Fortschritte und Schulbesuch zu handen der Eltern oder ihrer Stellvertreter auszustellen und sich dasselbe von diesen unterschrieben wieder vorweisen zu lassen.

§ 46. Sie wohnen allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen sie selbst noch einer ihrer Kollegen persönlich beteiligt sind, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Ortschaften kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

- § 47. Die Lehrer stehen unter der Aufsicht der Schulkommission. Sie haben innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im Uebrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes, namentlich auch in den Grenzen des Unterrichtsplanes, in Bezug auf die Lehrmethode, selbständig. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.
- § 48. Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der letztern gegen denselben sowie von Eltern gegen die Schulkommission dem Schulinspektor eingereicht. Jede Beschwerde ist den Beteiligten sofort zu eröffnen.
- § 49. In allen Fällen, in welchen die Beschwerde die Einstellung oder Abberufung des Lehrers zur Folge haben könnte, wird dieselbe sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission bezw. den Schulinspektor zu erledigen. Den Beteiligten steht der Rekurs an die Erziehungsdirektion zu.

- § 50. Die Einstellung, Abberufung oder Entsetzung von Primarlehrern geschieht nach den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Missverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommission, die jede gesegnete Wirksamkeit des ersteren hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund. Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge, die Abberufung dagegen nur die Entfernung von der wirklich innegehabten Stelle.
- § 52. Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.
- § 53. Der Staat kann solche Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 280 bis 400 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden. Der Grosse Rat kann die Pensionirung der Lehrer nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller Beteiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staat hiezu zu leistende Beitrag die Auslagen für die hievor bestimmte Pensionirung nicht übersteigt.

§ 53<sup>bis</sup>. Die Sorge für die Witwen und Waisen liegt den Lehrern selbst ob. Dagegen kann der Staat den Beitritt zur bernischen Lehrerkasse für jeden bernischen Primarlehrer obligatorisch erklären unter der Voraussetzung, dass dieselbe zweckentsprechend organisirt wird und die Statuten der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet werden.

Der obligatorische Beitritt zur bernischen Lehrerkasse kann auch ausgedehnt werden auf die Lehrer an Mittelschulen, Seminarien oder andern staatlichen Unterrichtsanstalten, sowie die Schulinspektoren. Ausgenommen sind die Hochschullehrer.

the second of the second of the second of the second of the second of

Schluss folgt.

#### Primarschulgesetz.

Ueber den Ausgang der zweiten Beratung des Primarschulgesetzes durch den Grossen Rat schreibt der "Tägliche Anzeiger" in durchaus zutreffender Weise: Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass das Gesetz, wenn es angenommen würde, für die bernische Volksschule manchen wesentlichen und anerkennenswerten Fortschritt enthielte. Dies ist der Haltung der Erziehungsdirektion, der Kommission und namentlich deren Präsidenten, Hrn. Fürsprech Ritschard in Bern zu verdanken. Es soll dies unbedingt anerkannt werden. Einen Angriff auf das Inspektorat, den Hr. Regierungsrat v. Steiger noch im letzten Momente unternahm, wies Hr. Präsident Ritschard fein und kurz ab und wurde darin auch von Hrn. Burkhardt in Köniz energisch unterstützt. Derselbe hat sich überhaupt in der ganzen Verhandlung als ein warmer, treuer Freund der Volksschule ausgewiesen, wie sich der Grosse Rat überhaupt sagen darf, in seiner zweiten Beratung des Volksschulgesetzes eine tüchtige Gesetzesvorlage geschaffen zu haben. Das ist unsere Ansicht, an der wir festhalten, obwohl wir in letzter Nummer die Meinung eines Mannes, der es mit der Schule und dem Volke gewiss auch gut meint, zur Kenntnis brachten.

Wie ein kalter Wasserstrahl wirkte die Schlussabstimmung. Prophezeite man dem Gesetze schon vorher eine üble Aufnahme in der Volksabstimmung, so schien es jetzt, als wolle man eine solche gar nicht riskiren. Gleichwohl ist noch im höchsten Grade fraglich, ob nicht Hr. Präsident Ritschard mit seinem Antrage, der so ziemlich ohne Opposition angenommen wurde, sehr richtig vorgegangen ist. Die Mitglieder der Regierung hatten sich der Beratung des Gesetzes, soweit sie nicht in Folge ihrer Stellung anwesend sein mussten, auffallend fern gehalten. Am letzten Tage erschien nun Herr Finanzdirektor Scheurer, um ebenfalls das Wort zu ergreifen. Durch die Schlussabstimmung des Grossen Rates wird ihm nun der Auftrag, zu untersuchen, wie sich die Mittel zur Ausführung des Gesetzes finden lassen; es wird nicht genügen, bloss zu sagen: "Wir haben für die Volksschule kein Geld, gar keins mehr!" - Sollte aber dies doch die Antwort sein, müsste sich der erste Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft für zahlungsunfähig mit Bezug auf seine übel bestellte Volksschule erklären, so wird dies auch wieder sein Gutes haben. Dann werden die 29 Vertreter des Kantons Bern in den eidgenössischen Räten wissen, was ihre Pflicht ist, wenn die Frage einer nachhaltigen, ausreichenden Subvention der schweizerischen Volksschule dort zur Behandlung gelangt.

#### Und nun?

(Korresp.)

Zwar ist das Primarschulgesetz noch nicht begraben; doch gemahnt uns der jüngste Grossratsbeschluss gar sehr daran, dass wir uns auf alles werden gefasst machen müssen, und da fragt es sich, wass dann zu tun sei, wenn es zur Gewissheit wird, dass auf Jahre hinaus von einer gesetzlichen Bessergestaltung nicht die Rede sein kann. Verschiedene Mittel werden wir ergreifen müssen. Vor allem aus wird mit erneuter Anstrengung für Bundeshülfe zu arbeiten sein. Heute möchten wir indessen einem andern Wege das Wort reden, nämlich dem Streik.

Nur nicht erschrecken! An eine Arbeitseinstellung können wir allerdings nicht denken. Abgesehen davon, ob die Mehrzahl der Lehrerschaft dieses Mittel billigen würde, fehlt uns das nötige Geld dazu; denn selbstverständlich würden Staat und Gemeinden ihre Leistungen auch einstellen, wenn wir die Schulen schliessen wollten. Aber das könnten und sollten wir: jeden Knaben und jedes Mädchen vom Eintritt in's Seminar abwendig machen, wenn sie nicht nach jeder Richtung hin ganz besondere Anlagen zeigen.

Man wird diesem Vorschlage widersprechen. Gerade solche sind zu gut, wird es heissen, die wollen wir erst nicht hineinbringen. Und doch bleiben wir bei unserem Vorschlage. Tüchtige Leute werden sich durchzuschlagen wissen. Am Ende ist es ihnen möglich, mit der Zeit etwas anderes zu ergreifen, wie Beispiele zeigen; aber auch im Lehrerstande können sie es zu etwas bringen, sie werden eben da Anstellung suchen, wo man für ihre Arbeit Verständnis hat und dieselbe einigermassen zu bezahlen sucht. Insbesondere aber möchten wir betonen, dass durch einen solchen Nachwuchs im Lehrerstande dieser selbst gehoben und mit der Zeit stark genug würde, bessere Zustände durchzusetzen. Sollte sich aber der Lehrerstand angesichts der traurigen Aussichten fast ausschliesslich aus mittelmässigen und schwachen Kräften rekrutiren, dann bleiben wir im Sumpfe. Möge also jeder seine Pflicht einsehen und sie tun!

#### Immergrün. 1946 Bulleton Barrell Balleton

Der schönste Garten, den sich der Mensch anlegen kann, ist immer noch der, den er in seiner eigenen Brust einrichtet und mit Liebe und Sorgfalt pflegt. Hier auch wächst, gedeiht und blüht das wahre Immergrün, das auch bis ins späteste Alter Auge und Herz erfreut, verjüngt, ja, auch seinen Grabeshügel schmückt.

Möchte doch jeder rechtzeitig und unausgesetzt hierum besorgt sein. Bald sind es sechzig Jahre her, dass ich hoch im Jura für die vielen dort weitzerstreuten Deutschen, meist Pächter, den Unterricht der Kinder besorgte.

So notdürftig die Schule in allen Dingen eingerichtet war, so gering war auch die Besoldung, denn die Leute hatten's eben nicht. Eines aber hatten sie doch und kargten nicht damit: Achtung, Liebe und Anerkennung für den "Schulmeister", wenn diese auch meist nur in freundlichen Worten bestand. Je nun, auch solcher bedarf der gewissenhafte Lehrer.

Am Tage der Schulprüfung jedoch waren die Liebes- und Dankesbeweise meist doch etwas materieller Art; manch' Geldstück wurde da dem Vielgeplagten in die Hand gedrückt. Solche, in aufrichtiger Absicht gegebene Geschenke darf der Lehrer wohl entgegennehmen, sind sie doch gleichzeitig auch ein Dankesbeweis für seine Aufopferung. Es sind Rosen im Schulgarten. Das schönste Blümchen ward mir bei einem solchen Anlass von einer kleinen Schülerin, einem armen Waisenmädchen dargebracht, ein Blümchen, das auch heute noch grünt und mein Herz erfrischt. Ein wahres Blümchen ist's, auf der Wiese gepflückt, mir mit den Worten überreicht: "Schulmeister sä". Das Mädchen hatte gesehen, wie mir wieder nach einer Schulprüfung mancher Fünfbätzner zugesteckt wurde; es verfügte nicht über eine solche Gabe, wollte mir aber doch ein Dankeszeichen geben, schämte sich aber vor den andern des geringen Geschenkesblümchens und stellte sich damit hinter eine Tecke, wollte kindlicher Anhänglichkeit? (Ref. Bl.)

#### Bund und Volksschule.

The Resident with the party that the best of the

In der Sommersession der Bundesversammlung im Jahr 1858, also 10° Jahre nach Erstellung unserer der Hauptsache nach noch jetzt zu Recht bestehenden Bundesverfassung, sprach sich der damalige Nationalratspräsident, Augustin Keller,

in seiner Eröffnungsrede folgendermassen über die Notwendigkeit einer gründlichen und einheitlichen Volksbildung aus: "Wäre der alte Minister Stapfer noch unter uns, so würde er vor allem und mit ihm Tausende die Centralisation der Jugendbildung verlangen, nicht um die voraneilenden zu hemmen und aufzuhalten, sondern denen, welche nicht Schritt zu halten vermögen, brüderlich unter die Arme zu greifen und die Erfahrungen und Fortschritte des einen durch eine vermittelnde Autorität zur Kenntnis und Nachachtung der andern zu bringen. So lange die Jugendbildung der Kantone so weit auseinander steht, so lange wird die fortschreitende Entwicklung der Eidgenossenschaft langsam, schwierig und von ewigen Missverständnissen beirrt sein. Wie aber in den Kantonen durch centrale Organe, so wird sie im Gesamtvaterlande und durch Vermittlung des Bundes sich näher gebracht. Der Gedanke ist grösser als die Idee der vaterländischen Hochschule und wird vom Bunde ein Opfer fordern, das neue eidgenössische Grossmut auf die alte bundesbrüderliche Liebe zu legen vermag; aber dann ist der Bund der Eidgenossen auch für die Zukunft garantirt."

Wo sind die heutigen Stapfer, Zschokke, Hirzel, Usteri, Nägeli, Keller, Fellenberg, Snell, Drueys, Furrer, Munzinger? —

#### Zum Lobe Snells, aus Grunholzers Grabrede.

"Eine grosse Schöpfung lag dem weisen, edlen Freunde des Volkes vor allen andern an dem Herzen: Die Begründung und Pflege guter Bildungsanstalten als die erste Bedingung einer glücklichen Entwickelung des republikanischen Lebens. Er unterstützte mit tiefer Einsicht und reicher Erfahrung die Errichtung unserer höhern Lebranstalten; aber seine wärmste Teilnahme schenkte er der allgemeinen Volksschule, auf welche er die grosse Hoffnung baute, dass sie die geistige Veredlung der gesamten Jugend unseres Vaterlandes, die gründliche Besiegung aller Standesunterschiede auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens und die endliche Vereinigung aller Bürger des Staates zu Einem sittlichen Bruderbunde erzwecken werde".

### Schulnachrichten.

Stadt Bern. Zum Sekretär der städtischen Schuldirektion hat der Gemeinderat gewählt: Herrn Steinmann, gew. Lehrer in der Lorraine. Wir gratuliren nach beiden Seiten zu dieser Wahl.

— Durchdrungen von dem Gedanken, dass es mit der Errichtung eines Knabenhortes für die Länggasse allein sein Bewenden nicht haben könne, sondern dass dieses wohltätige Institut über die ganze Stadt ausgedehnt werden müsse, hat sich "der gemeinnützige Verein für die Stadt Bern" der Sache angenommen, dem Knabenhort Länggass "Fr. 50 zuerkannt und im weitern eine Kommission, bestehend aus den Herren Grossräten K. Demme und Dr. Schwab, Herrn Dr. Guillaume, Herrn Oberlehrer Flückiger und Herrn Lehrer Scheurer niedergesetzt, um zu untersuchen, ob und wie in den andern Stadtquartieren Kinderhorte eingerichtet werden können.

— Hochschule. Die Berner Hochschule zählt im Wintersemester 736 Hörer, davon 621 immatrikulirte Studirende — wovon 567 an der Universität und 54 an der Tierarzneischule — und 115 Auskultanten. Diese Zahlen sind bisher noch nie erreicht worden.

Schulfreundlichkeit. In Burgdorf und Steffisburg haben die dortigen Gesangvereine zu Gunsten der Speisung und Kleidung armer Schulkinder mit sehr schönem Erfolge konzertirt. In Riedbach hat ein Herr Otto Bleuler in seinem Testament Fr. 65,000 für einen Fonds zur Unterstützung armer Schulkinder ausgesetzt.

Thun. Kreissynode. Dieselbe war Mittwoch den 14. sehr zahlreich besucht. Herr Inspektor Zaugg hielt einen eingehenden, sehr das Interesse weckenden Vortrag über Reformen im Rechnungsunterricht. In der bernischen Schule ist leider der Rechnungsunterricht einer der schwächsten Punkte, das ist längst bekannt, und sehr zu begrüssen ist es, wenn auf diesem Gebiete ernstlich gearbeitet wird. Der Vortrag beleuchtete die theoretische Seite der beab-

sichtigten Reformen, ein zweiter Vortrag wird sich mit der Praxis in der Schule selbst befassen. Der Vortrag wurde lebhaft verdankt.

Herr Beetschen in Thun machte noch einige Mitteilungen über den bernischen Lehrerverein. Im Amte Thun ist die Lehrerschaft so ziemlich vollzählig beigetreten. (Tägl. Anz.)

In Guttannen ist unter den Schulkindern die Diphtheritis in besorgniserregender Weise ausgebrochen. Die Schulen mussten geschlossen werden. Das schlimme dabei ist noch, dass kein Arzt im Dorfe wohnt und der nächste im drei Stunden entfernten Meiringen ist. Darum wurden von regierungswegen ein Arzt und eine Diakonissin von Bern hingeschickt. Mehrere Kinder sind schon gestorben.

In Langnau wurde am 13. dies der vierte daselbst nun stattgefundene Kochkurs geschlossen. Geleitet wurde derselbe von Fräulein Minder, der Nichte der letzthin verstorbenen ausgezeichneten Kursleiterin Frl. Uhlmann in Worb. Die Schlussprüfung förderte sehr schöne Resultate zu Tage.

— Die Gemeinde Langnau hat das ganz respektable Schulbüdget von Fr. 44,000. Davon entfallen auf: Lehrerbesoldungen Fr. 26,300, Beheizung und Reinigung der Schulhäuser Fr. 2,200, Schulgeräte und Lehrmittel Fr. 2000, Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften Fr. 3000, Kapitalzinse Fr. 1,020, Prämien an Schulkinder Fr. 750.

Bundessubvention, für die Volksschule. Die radikal-demokratische Gruppe hat dieselbe neuerdings in ihr Programm aufgenommen.

Da die Bundesversammlung beschlossen hat, mit heute die Wintersession zu schliessen und eine ausserordentliche Frühlingssession anzuberaumen, so wird neben einer Reihe anderer Geschäfte auch die Motion Curti erst dannzumal ihre Erledigung finden; oder auch nicht; es ist ja erst die zweite Verschiebung.

Aargau. In der Feste Aarburg ist eine internationale Anstalt für zirka 60 jugendliche Verbrecher und Taugenichtse errichtet worden.

Gewerbliche Bildung. Der Vorstand des Verbandes schweiz. Zeichen- und Gewerbeschullehrer sucht beim Bundesrat um eine Subvention für Zeichenlehrmittel nach. Für die "erhöhte Unterstützung" des Verbandsorganes wird der höfliche Dank ausgesprochen.

Unkenstimmen. (Korresp.) Die rabenschwarze "Schwyzer-Zeitung" eiferte in jüngster Zeit heftig gegen das Begehren, dass der Bund durch Subventionen die Volksschule unterstütze. Sie zitirt in einem Artikel auch folgende Stelle: "England hat sich mit seiner parlamentarischen Regierung über 600 Jahre sehr wohl befunden ohne Schulzwang. Ebenso ist in den Schweizerkantonen das demokratische Regiment uralten Datums; der Mangel an Schulbildung hinderte das Volk nicht, seine politischen Angelegenheiten in der gedeihlichsten Weise zu besorgen. Und was lehrt die Geschichte von Athen und Sparta? Der Beweis für die Notwendigkeit der allgemeinen Schulkenntnisse ist also erst noch zu erbringen, und damit wird die vermeintliche Berechtigung des Staates zur Einführung des Schulzwanges hinfällig."

Ich gehöre nicht zu den sog. "Kulturkämpfern", die dem Volk mit dem "Jesuit im Gütterli" die Zeit vertreiben, dasselbe von der Betrachtung der sozialen Schäden abhalten wollen. Dagegen sage ich offen, dass der wirkliche, der aufrichtige Kampf gegen die reaktionären Bestrebungen der schwarzen Zunft zu den wichtigsten Kulturaufgaben gehört.

Wo die Finsterlinge hinauswollen bei uns, darüber lassen die zitirten Zeilen nicht den leisesten Zweifel.

Uebrigens macht sich gerade jetzt in England eine mächtige Bewegung für die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterichts bemerkbar. Die Männer der Reaktion bremsen umsonst. Was werden soll, wird doch! Die Verhältnisse der heutigen Gesellschaftsordnung zwingen jedes Land, das auf dem Weltmarkt eine achtunggebietende Stellung einnehmen will, sein Schulwesen möglichst zu heben.

Im Kampfe der Intelligenz gegen Intelligenz siegt eben

nur der Bestgeschulte!

Ausstellung in Chicago. Der "Schweizerische Gewerbeverein" stellt bei den Bundesbehörden das Gesuch, "es möchte für den Besuch der Weltausstellung in Chicago durch Vertreter des schweizerischen Gewerbestandes ein Bundesbeitrag von Fr. 50,000 bewilligt werden." — Und das Aschenbrödel Volksschule? Nirgends könnten wir, namentlich im Kapitel der Veranschaulichungsmittel, so vieles lernen wie in Amerika. Wir erinnern uns, schon vor 19 und 14 Jahren an den Weltausstellungen in Wien und Paris in Geographie und andern Fächern Lehrmittel, Veranschaulichungsmittel und andere in die Schule einschlagende Dinge gesehen zu haben, von denen wir sagen mussten: Das ists eben! Just das sollten wir auch haben! Und seither hat Amerika im Schulwesen so grosse Fortschritte gemacht! Ob überhaupt Schritte getan worden sind, für die Volksschule etwas zu erhalten?

Preussen. Im Kultusministerium ist ein Gesetzentwurf für den Landtag unter dem Titel: "Ergänzung zu dem Pensionsgesetz für Lehrer und Lehrerinnen von 1885" vorbereitet. In demselben wird die Bildung von Kommunal-Verbänden zur Erleichterung der Gemeinden für die bezüglichen Lasten vorgeschlagen. Der Entwurf wird dem Landtag wahrscheinlich schon bei dem Wiederbeginn der Plenarsitzungen zugehen.

Der Minister bezeichnet es als unbedingt erforderlich, das Reformwerk der Aufbesserung bald zum Abschluss zu bringen, und spricht die Ueberzeugung aus, dass bei einer neuen, den Verhältnissen angepassten Verteilung der Staatsbeihilfen die Neuregelung der Besoldungen sich ohne Ueberbürdung der Gemeinden bewirken lässt. In besonderen Ausnahmen werde er (der Minister) aus Centralfonds zu helfen suchen.

Frankreich. Die Ernährung der Kinder. Eine neulich in Kraft getretene gesetzliche Bestimmung in Frankreich verbietet unter anderem, ohne ärztliche Anordnung Kindern unter einem Jahre in irgend einer Form feste Speisen zu geben. Der Gebrauch von Flaschen mit Gummiröhren ist gleichfalls untersagt. Man behauptet, dass unter 250,000 Kindern, die in Frankreich alljährlich sterben, 100,000 bei sorgfältigerer Pflege erhalten werden könnten. Jene Verfügung ist namentlich den Bemühungen des zum Schutz der Kinder gegründeten Vereins zu danken, dessen Vorsitzender Rouchard ist.

London. Der erste Jahresbericht des Bauten-Ausschusses des Londoner Schulrates ist erschienen. Nach demselben betrugen 1891 die Gesamtausgaben zur Erwerbung von Grundeigentum zwecks der Errichtung von Schulgebäuden 3,028,279 Pfund Sterling. Im verflossenen Geschäftsjahr wurden für das Besitzrecht von 33 weitern Grundstücken 85,372 Pfund bezahlt. Von Ende März 1891 an bis zum gleichen Termine 1892 sind drei neue Schulhäuser erbaut worden; 14 Schulen wurden in demselben Zeitraum vergrössert. Es waren 378 ständige Schulen des Londoner Schulrates 419,774 Schülern zugänglich. Während

desselben Jahres wurde die Errichtung von 13 neuen und die Vergrösserung von 8 bestehenden Schulen im Submissionswege vergeben. Im Ganzen befinden sich in London 808,391 schulpflichtige Kinder, wovon 389,617 in konfessionellen und anderen von Kirchen und Vereinigungen errichteten, nicht unter dem Londoner Schulrat stehenden Elementarschulen untergebracht sind.

#### Literarisches.

Dramatisches Bild aus der Zeit des schweizerischen Bauernkrieges, von Dr. Hans

Brugger, Sekundarlehrer in Langenthal.

Im Selbstverlag des Verfassers ist ein kurzer Einakter erschienen, der als glücklich gewählte Beigabe zum Geschichtsunterricht eine empfehlende Erwähnung verdient. Die beiden unglücklichen Häupter des Bauernbundes, Niklaus Leuenberger und Christian Schybi, verabreden im Kreuz zu Langenthal den Kriegsplan gegen das Heer der Tagsatzung. Von Verrat umsponnen, gehen sie todesmutig mit ihren Mannschaften jenem verhängnisvollen Kampf gegen die Zürcher entgegen, der sie zu Märtyrern stempeln soll. Leuenbergers letzte Worte an seine Krieger sind woll milder Ermahnung und Gottvertrauen, während der ungestüme Schybi die Stunde des Kampfes kaum erwarten mag.

Die Charaktere der beiden Helden sind gut gezeichnet, die Scene ist bunt, abwechslungsvoll und debhaft. Der Einakter würde sich vortrefflich zu einer Auführung durch Sekundarschüler eignen. Es lassen sich an die 30 Mitwirkende beschäftigen. Es wäre gut, wenn die vaterländische Geschichte auch zuweilen auf dramatischem Wege zum unveräusserlichen Gute des Schülers gemacht würde.

E. H.

Sagen und Sagengeschichten aus dem Simmenthal, von D. Gempeler, Sektehrer in Zweisimmen. III. Bändchen: Mermetta von Laubegg. 16 Bogen. Preis brochirt Fr. 2.—, cartonnirt Fr. 2. 70. Buchhandlung Eugen Stämpfli, Thun.

"Mermetta von Laubegg" ist ein sagenhafter Roman aus dem 14. Jahrhundert und behandelt die Sage von der weissen Frau von Laubegg, eingekleidet in ein Liebesidyll. Ein Kapitel ist der Schilderung der fürchterlichen Pestzeit gewidmet, während welcher Mermetta sich als heroische Krankenpflegerin hervortut. Den Schluss bildet die Eroberung der Burg Laubegg, deren Zerstörung und das tragische Ende des Burgfräuleins Mermetta.

Inhaltlich zerfällt das Buch in 4 Teile:

I. Castrum de Lubica.

II. Die Fastnacht auf Laubegg.

III. Menschen im Sturme.

IV. Es gibt keine Laubegg mehr.

Das Ganze ist eine spannende Erzählung in fliessender Sprache, wie man sie an David Gempeler, der schon mehrfach Proben seiner Meisterschaft im Fache der Novellistik abgelegt hat, gewohnt ist. Wer Liebe zu Land und Volk besitzt, wird das Buch mit grosser Befriedigung lesen und wieder lesen.

Dann deucht uns auch, wenn uns so gediegene Landeskost geboten wird, sollten wir nicht nach oft sehr geringwertigen fremden Produkten so grosses Verlangen tragen. Wir empfehlen die Sagen und Sagengeschichten Gempelers jeder Bernerfamilie, welche ein gutes Buch auf den Weihnachtstisch legen will und die Wahl noch nicht getroffen hat.

#### Verschiedenes.

Urkunden des ersten Christentums. Der "Vossischen Zeitung" zufolge hat Professor Harnack in einer eben erschienenen Publikation der französischen archäologischen Mission in Aegypten mehrere literarische Denkmale des ältesten Christentums erkannt, die ihrer Zeit, als der Kanon des heutigen Neuen Testaments noch in der Bildung begriffen war, teilweise oder vollkommen authentische Geltung in christlichen Gemeinden besessen haben, später aber ausgestossen worden und verschollen waren. Es handelt sich um drei Stücke, nämlich: 1) Die Offenbarung Petri, ein der kanonischen Johannesapokalypse entsprechendes christlich-prophetisches Buch, das z. B. der Kirchenlehrer Clemens von Alexandria im zweiten Jahrhundert n. Chr. als heilige "Schrift" zitirt, das aber später verschwand. Als Verfasser soll der Apostel Petrus gelten. 2) Das Evangelium des Petrus, eine den jetzigen vier Evangelien analoge Erzählung vom Leben Christi, das im zweiten Jahrhundert vorzugsweise bei den Gemeinden in Syrien in Gebrauch war und von den kirchlichen Autoritäten erst zugelassen, bald aber als häretisch (gnostisch) gebrandmarkt wurde. Verfasser ebenso angeblich Petrus. Diese beiden Schriften liegen jetzt zum grössern Teil vor. 3) Beträchtlige Bruchstücke des Buches Henoch, einer gleichfalls prophetischen Schrift, die bei den ältesten Christen im hohen Ansehen stand, deren Ursprung aber nicht aufgeklärt ist. Der Name der alttestamentlichen Patriarchen Henoch ist nur literarische Fiction. Aus den genannten Büchern waren bisher nur einzelne Citate und abgerissene Fragmente bei den Kirchenvätern bekannt. Die Stätte, an der die fraglichen Codic s so lange geruht haben, ist ein Grab in Ober-Aegypten, anscheinend dem zwölften Jahrhundert angehörig, wo die französischen Gelehrten sie fanden und publizirten, ohne zu wissen, von welcher Wichtigkeit dieser Fund sei.

#### Lehrerbestätigungen.

Meyersmaad, gem. Schule, Stauffer, Johann, bish., prov.

Riedacker,

Stucker, Gottf., " " Trachsel, Bertha, Elise, neu, Stellv. Kriesbaumen, "

Bussalp, Oberschule, Lehmann, Sophie, bish. in der Mädchenanst. Kehrsatz, prov.

Aeugsten, gem. Schule, Turnheer, Jalob, neu, prov.

Indt, Dominik, bish. in Burg, def. Dittingen, "

# ARMONIUMS

## für Kirche — Schule — Haus

Grösstes Lager der besten deutschen und amerikanischen Fabrikate von 95 Fr. an.

Vertretung nur berühmter, bewährter Firmen.

Sämtliche Instrumente zeichnen sich besonders aus durch reinen, weichen und orgelartigen Ton, feine Charakterisirung der Register, leichte, präzise Ansprache und geschmackvolle, äussere Bauart.

#### Schulharmoniums

4 Oktaven mit Transponir-Vorrichtung besonders kräftig intonirt und daher zum Begleiten des Schulgesangs vorwiegend geeignet. Die Konstruktion ist äusserst solid.

Preis incl. Kiste Fr. 150.

Illustrirter Katalog gratis und franco.

### J. G. Krompholz, Bern

Spitalgasse 40.

Harmonium-Magazin.

Telephon.

# Weihnachts- und Neujahrsgeschenke.

"Lebensfrüchte." Meinen Schülern gewidmet. Von Prof. O. Sutermeister. Mit dem Portrait des Verfassers. Preis broch. Fr. 1.80, hübsch geb. Fr. 2.70.

"Für unsere Kleinen." Verschen und Gedichte für Schule und Haus. Mit Illustrationen von L. Richter, O. Pletsch u. a.

Preis broch. Fr. 1.60, hübsch geb. Fr. 2.40.

"Rosamunde." Drama in 5 Akten von A. Ott.

Preis broch. Fr. 3. -, eleg. geb. Fr. 4. 30.

Nach dem Urteil der kompetentesten Kritiker vielleicht die gewaltigste Dichtung der Neuzeit.

Schweizer Landschaftsbilder nach Originalölgemälden v. W. Benteli. Grösse 60×80 cm. Preis pro Bild Fr. 3.—, eingerahmt 6.50, schöner Rahme 8.80

Inhalt: 1. Jungfraugruppe.

2. Lauterbrunnental.

5. Bern. 6. Rhonegletscher. 9. Lugano mit S. Salvatore.

7. Zürich.

10. Via mala. 11. Genf.

3. Genfersee. 4. Vierwaldstättersee. 8. Rheinfall.

12. St. Moritz.

Grosses Lager von Geschenkartikeln aller Art.

Illustr. Weihnachts- und Neujahrskatalog gratis.

W. Kaiser, Spitalgasse 31.

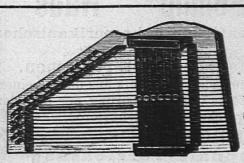
#### Gesucht.

Eine tüchtige Lehrerin in die Taubstummenanstalt München-Anmeldung bis 28. Dezember in der Anstalt daselbst. buchsee.

iejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die letzten Herbst aus dem Schuldienst der Gemeinde Köniz ausgetreten sind, werden ersucht, ihre Oktoberbesoldung bis längstens 7. Januar beim Unterzeichneten abzuholen oder durch Bevollmächtigte abholen zu lassen.

Liebewyl, 18. Dez. 1892.

Der Schulgutsverwalter: Chr. Streit.



# Accord-Zither.

Das beliebteste Instrument!

von jedermann ohne Vorkenntnisse in 1 Stunde tatsächlich zu erlernen. Ton wunderschön weich und voll. Preis gut gestimmt, mit Ring, Schlüssel, Schule und 12 Liedern, in Etui nur Fr. 20.-.

Prospekt gratis und franko.

J. G. Krompholz, Bern

Instrumentenhandlung.

Telephon.